

# RECHT **RdU** DER UMWELT

Mit  
Sonderheft  
GERT 2018

*Schriftleitung + Redaktion* **Ferdinand Kerschner**

*Redaktion* **Wilhelm Bergthaler, Eva Schulev-Steindl**

*Ständige Mitarbeiter* **W. Berger, M. Bydlinski, D. Ennöckl, B.-C. Funk, D. Hinterwirth,**

**W. Hochreiter, P. Jabornegg, V. Madner, F. Oberleitner, B. Raschauer,**

**N. Raschauer, P. Sander, J. Stabentheiner, E. Wagner, R. Weiß**

**August 2018**

**04**

133 – 176

## Schwerpunkt Umsetzung von EU-Recht

**VwGH stärkt Rechtsschutz durch Aarhus-Konv und EuGH-Rspr**

*Tina Rametsteiner und Thomas Alge* ➔ 137

**Beschwerderecht, Parteistellung und Präklusion für UO**

außerhalb des UVP-Verfahrens *Andreas Brugger* ➔ 144

**VwGH zur Parteistellung für UO im wasserrechtlichen Verfahren**

*Lorenz E. Riegler* ➔ 163

## Aktuelles Umweltrecht

**Vorschlag EK zur Reduzierung von Einwegkunststoff** ➔ 152

**EK-Leitfäden für Energie- und Naturschutzkonflikte**

iZm Natura 2000-Gebieten ➔ 152

**Verwendungsverbote für Neonicotinoide** ➔ 153

**Änderung der KraftstoffV 2012** ➔ 156

## Leitsatzkartei

**Gewerbe- und Abfallrecht** ➔ 157

## Umwelt & Technik

**Umweltinformationen und Auskunftspflichten** *Peter Sander* ➔ U&T 50

## Rechtsprechung

**VwGH lehnt Rückwirkung der Verpflichtung nach § 31 WRG ab**

*Teresa Fritz* ➔ 169

**Nachbarrechtliche Haftung für Materialseilbahn** *Rainer Weiß* ➔ 172

# EuGH/AVG – Beschwerderecht, Parteistellung und Präklusion für Umweltorganisationen außerhalb des UVP-Verfahrens

RdU 2018/93

Art 288 AEUV;  
Art 47, 52 Abs 1  
GRC;  
Art 14 Abs 1  
WRRL (EG)  
2000/60;  
Art 2 Abs 5 und  
Art 9 Abs 3  
Aarhus-Übk;  
Art 132 Abs 1  
B-VG;  
§ 102 Abs 1 lit a, b  
und Abs 2 WRG;  
§§ 8, 41 Abs 1,  
§ 42 AVG;  
§ 25 ZustG

EuGH C-664/15,  
*Protect*;  
VwGH  
Ra 2015/07/0055  
  
Umwelt-  
organisationen;  
Parteistellung;  
Beschwerde-  
recht;  
  
Präklusion;  
übergangene  
Partei

Ende 2017 hat der EuGH eine Vorab-E getroffen, wonach Umweltorganisationen in allen Verwaltungsverfahren, in denen Umweltvorschriften der EU angewendet werden (müssten), Parteistellung und Beschwerderecht zukommt (EuGH 20. 12. 2017, C-664/15, *Protect/BH Gmünd*). Ende März 2018 hat der VwGH entschieden, außerhalb des Anwendungsbereichs des UVP-G würden die Präklusionsbestimmungen des § 42 AVG zwar auch für Umweltorganisationen grundsätzlich gelten. Sie seien aber dann nicht anzuwenden, wenn eine Umweltorganisation in der Vergangenheit nicht damit rechnen habe können, Parteistellung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren zu haben oder als Partei behandelt zu werden.

Von Andreas Brugger

## Inhaltsübersicht:

- A. Das Urteil des EuGH v 20. 12. 2017, C-664/15
  1. Anfechtungsrecht (Beschwerderecht)
  2. Parteistellung
  3. Präklusion
- B. Das Erkenntnis des VwGH v 28. 3. 2018, Ra 2015/07/0055
  1. Allgemein
  2. Parteistellung
  3. Präklusion
- C. Diskrepanzen zwischen österr Rechtslage und deren (unpräjudizeller) Deutung durch den EuGH
  1. EuGH missdeutet das AVG
  2. Zweifel an der Parteistellung begründen keine Ausnahme von § 42 AVG
  3. Die rechtsstaatliche Bedeutung der Präklusion
  4. Bisherige Judikatur der (zuständigen) nationalen Höchstgerichte
  5. Waffengleichheit für Umweltorganisationen, Nachbarn und sonstige Betroffene
  6. Verfahrensökonomie
  7. Zumutbarkeit der Einwendungspflicht
  8. Quasi-Wiedereinsetzung
  9. Übergangene Parteien – Neuaufrollung abgeschlossener Verfahren
- D. Vorschläge für künftige Verfahren

## A. Das Urteil des EuGH v 20. 12. 2017, C-664/15<sup>1)</sup>

### 1. Anfechtungsrecht (Beschwerderecht)

Nach österr Verwaltungsverfahrenrecht folgt das Recht, eine verwaltungsbehördliche E anfechten zu können, aus der Parteistellung. Da der EuGH umgekehrt argumentiert und die Parteistellung von Um-

weltorganisationen (in der Folge: UO) aus deren Recht auf Anfechtung abgeleitet hat, widmet sich dieser Beitrag zunächst dem Recht von UO auf Anfechtung behördlicher E.

Mit U v 20. 12. 2017 hat der EuGH entschieden: UO, die nach den Voraussetzungen des nationalen Rechts ordnungsgemäß gegründet wurden und tätig sind,<sup>2)</sup> haben das Recht, verwaltungsbehördliche E, soweit diese Umweltrecht der Union anwenden oder anwenden hätten müssen, anzufechten und in ihrem Rechtsmittel (also in ihrer Beschwerde an das VwGH gem Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG) Verletzungen von Umweltvorschriften der Union geltend zu machen.

Der EuGH stützt seine E – abgesehen von Art 288 AEUV, aus dem sich die verbindliche Wirkung von RL der Union ergibt – va auf Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC). Mit Art 288 AEUV sei es unvereinbar, es auszuschließen, dass sich betroffene Personen auf die durch eine RL auferlegte Verpflichtung berufen könnten. Gem Art 47 GRC habe jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden seien, das Recht, bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf UO ist keineswegs selbstverständlich, weil Vorschriften, die zum Schutz der Umwelt erlassen werden, – zumindest nach österr Recht und außerhalb des Anwendungsbereichs von § 19 Abs 10 UVP-G – keine subjektiv öffentlichen Rechte für UO begründen. Deshalb hatte es der VwGH bisher auch stets abgelehnt, einer UO außerhalb des UVP-Verfahrens Parteistellung im wasserrechtlichen Verfahren zuzuerkennen.<sup>3)</sup>

1) RdU 2018/31 (E. Wagner).

2) EuGH 20. 12. 2017, C-664/15, Rn 58.

3) VwGH 28. 10. 2015, 2012/10/0137; VwGH 30. 6. 2016, Ro 2014/07/0028.

Dass Umweltvorschriften der Union jedoch – anders als unsere nationalen Vorschriften – auch außerhalb des UVP-Verfahrens Rechte von UO begründen, leitet der EuGH aus Art 9 Abs 3 Aarhus-Übk v 25. 6. 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, BGBl III 2005/88, (Aarhus-Übk) ab. In dieser Vertragsbestimmung haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet sicherzustellen, „dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Beh vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen“. Schon in seinen U v 10. 1. 2006, C-344/04, *IATA und ELFAA*, Rn 36; v 30. 5. 2006, C-459/03, *Kommission/Irland*, Rn 82, und v 8. 3. 2011, C-240/09, *Lesoochránárske zoskupenie*, Rn 30, entschied der EuGH, das Aarhus-Übk sei von der Gemeinschaft unterzeichnet und sodann mit B 2005/370 genehmigt worden und demzufolge integraler Bestandteil der Unionsrechtsordnung. Für die Umsetzung dieses Übk seien und blieben aber die MS zuständig, soweit die EU diesbezüglich keine einschlägigen Vorschriften erlasse.<sup>4)</sup> Abgesehen davon habe Art 9 Abs 3 des Aarhus-Übk im Unionsrecht keine unmittelbare Wirkung, da diese Bestimmung keine klare und präzise Verpflichtung enthielte, die die rechtliche Situation Einzelner unmittelbar regeln könnte. Da Mitglieder der Öffentlichkeit nur insofern Inhaber der in Art 9 Abs 3 Aarhus-Übk vorgesehenen Rechte seien, als sie etwaige im innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllten, würden die Durchführung und die Wirkungen dieser Vorschrift vom Erlass eines weiteren Rechtsakts abhängen.<sup>5)</sup> Art 9 Abs 3 Aarhus-Übk dürfe aber nicht so ausgelegt werden, dass die Ausübung der durch das Unionsrecht gewährleisteten Rechte praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert würde.<sup>6)</sup> Daraus folge, dass der nationale Richter dann, wenn eine durch das Unionsrecht (im Anlassfall ging es um die FFH-RL 92/43/EWG) geschützte Art betroffen sei, sein nationales Recht in den vom Umweltrecht der Union erfassten Bereichen so auszulegen habe, dass es so weit wie möglich im Einklang mit den in Art 9 Abs 3 Aarhus-Übk festgelegten Zielen stehe.<sup>7)</sup>

Im nunmehrigen U, C-664/15, ging der EuGH einen Schritt weiter: Zwar habe Art 9 Abs 3 Aarhus-Übk im Unionsrecht keine unmittelbare Wirkung. IVm Art 47 GRC verpflichte er die MS aber dazu, einen wirksamen gerichtlichen Schutz der durch das Recht der Union garantierten Rechte, insb der Vorschriften des Umweltrechts, zu gewährleisten.<sup>8)</sup> UO dürfe durch im innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien insb nicht die Möglichkeit genommen werden, die Beachtung der aus dem Unionsumweltrecht hervorgegangenen Rechtsvorschriften überprüfen zu lassen, zumal solche Rechtsvorschriften in den meisten Fällen auf das allgemeine Interesse und nicht auf den alleinigen Schutz der Rechtsgüter Einzelner gerichtet seien und Aufgabe besagter UO der Schutz des Allgemeininteresses sei.<sup>9)</sup> Der

Ausdruck „etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien“ in Art 9 Abs 3 Aarhus-Übk bedeute zwar, dass die MS bei der Durchführung dieser Bestimmung einen Gestaltungsspielraum behalten würden. Kriterien, die derart streng seien, dass es für UO praktisch unmöglich sei, Handlungen und Unterlassungen iSv Art 9 Abs 3 Aarhus-Übk anzufechten, seien aber nicht zulässig.<sup>10)</sup> Das nationale Gericht habe das Verfahrensrecht so weit wie möglich auszulegen, um es einer UO zu ermöglichen, eine E, die am Ende eines Verwaltungsverfahrens ergangen sei und die möglicherweise im Widerspruch zum Umweltrecht der Union stehe, vor einem Gericht anzufechten.<sup>11)</sup> Sollte eine solche unionsrechtskonforme Auslegung nicht möglich sein, müsste das nationale Gericht die unionsrechtswidrige nationale Verfahrensvorschrift unangewendet lassen, ohne dass es die vorherige Beseitigung dieser Vorschrift auf gesetzgeberischem Weg oder durch irgendein anderes verfassungsrechtliches Verfahren beantragen oder abwarten müsse.<sup>12)</sup>

Dieses Anfechtungsrecht haben UO jedoch nur in solchen Verfahren, in denen Umweltrecht der Union angewendet wird oder angewendet werden müsste. Sie können in ihrer Beschwerde an das VwG gem Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG auch nur Verletzungen von Umweltvorschriften der Union (WRRL 2000/60/EG; FFH-RL 92/43/EWG und IE-RL 201/75/EU etc) geltend machen. Für bloß innerstaatliche Umweltvorschriften und die aufgrund dieser durchzuführenden Verfahren (also zB für landesrechtliche Naturschutzverfahren ohne Berührung der FFH-RL oder einer anderen Umweltvorschrift der Union) gilt dies jedoch nicht, weil das Aarhus-Übk im nationalen Recht nicht unmittelbar anwendbar ist und daher im rein innerstaatlichen Recht aus diesem Übk keine subjektiven Rechte abgeleitet werden können.<sup>13)</sup>

## 2. Parteistellung

Aus dem Recht, bestimmte verwaltungsbehördliche E anzufechten, folgt europarechtlich nicht zwingend auch die Parteistellung, also das Recht auf Beteiligung am umweltbezogenen Entscheidungsverfahren. Ein solches Recht auf Beteiligung am Verfahren der Beh sieht das Aarhus-Übk nur im Anwendungsbereich des (in Österreich durch das UVP-G umgesetzten) Art 6 Aarhus-Übk vor.<sup>14)</sup>

Etwas anderes gilt laut EuGH jedoch dann, wenn die Parteistellung nach dem nationalen Recht eine zwingende Voraussetzung für die Erhebung der Klage gegen die am Ende des Verwaltungsverfahrens ergehende E ist.<sup>15)</sup> Stelle das nationale Recht nämlich eine

4) EuGH 20. 12. 2017, C-240/09, Rn 39.

5) EuGH 20. 12. 2017, C-240/09, Rn 45.

6) EuGH 20. 12. 2017, C-240/09, Rn 49.

7) EuGH 20. 12. 2017, C-240/09, Rn 50.

8) EuGH 20. 12. 2017, C-664/15, Rn 45.

9) EuGH 20. 12. 2017, C-664/15, Rn 47.

10) EuGH 20. 12. 2017, C-664/15, Rn 48.

11) EuGH 20. 12. 2017, C-664/15, Rn 54.

12) EuGH 20. 12. 2017, C-664/15, Rn 55 und 56.

13) VwGH 27. 4. 2012, 2009/02/0239; VwGH 1. 8. 2014, Ro 2014/07/0037.

14) EuGH 20. 12. 2017, C-664/15, Rn 61 bis 68.

15) EuGH 20. 12. 2017, C-664/15, Rn 68.

Verknüpfung zwischen der Stellung als Partei im Verwaltungsverfahren und dem Recht, bei einem Gericht einen Rechtsbehelf einzulegen, her, könne einer UO in einem Verfahren, in dem Umweltvorschriften der Union angewendet werden müssten, die Stellung als Partei nicht verwehrt werden. Sonst hätte das Recht auf Anfechtung einer auf Umweltvorschriften der EU bezogenen E der VwBeh keine praktische Wirksamkeit, was mit Art 9 Abs 3 Aarhus-Übk iVm Art 47 GRC nicht vereinbar wäre.<sup>16)</sup>

In der Begründung seines Vorab-E-Ersuchens<sup>17)</sup> führte der VwGH aus, gem Art 132 Abs 1 B-VG könne gegen den B einer VwBeh wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den B in seinen Rechten verletzt zu sein behaupte. Demnach könnten nur diejenigen natürlichen oder juristischen Personen eine solche Beeinträchtigung von Rechten an ein Gericht (hier: LVwG) geltend machen, denen in einem vorangegangenen Verwaltungsverfahren Parteistellung zugekommen oder zuerkannt worden sei. Parteistellung im Verwaltungsverfahren und die Befugnis zur Beschwerdeerhebung an ein VwG würden nach der innerstaatlichen Rechtslage somit unmittelbar zusammenhängen.

Somit ergibt sich schon allein aus dieser Argumentation, dass einer UO – soweit ihr ein Recht auf Anfechtung einer verwaltungsbehördlichen E zukommt und soweit sie nicht präkludiert ist (siehe dazu die Pkt A.3. und C.) – auch die Parteistellung nicht verwehrt werden darf. UO, die nach den Voraussetzungen des nationalen Rechts ordnungsgemäß gegründet wurden und tätig sind,<sup>18)</sup> haben daher in allen Verfahren, in denen Umweltrecht der Union angewendet wird oder angewendet werden müsste, Parteistellung und sind berechtigt, die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften der Union im Verfahren geltend zu machen.

Hingegen leitete der EuGH aus Art 14 Abs 1 der WRRL 2000/60/EG (WRRL) keine unmittelbare Verpflichtung der MS ab, UO Parteistellung zu gewähren. Nach dieser Bestimmung seien die MS zwar verpflichtet, die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung dieser RL zu fördern.<sup>19)</sup> Allerdings habe der Ausdruck „fördern“ in dieser Bestimmung eher programmatischen Charakter, so dass die Verbindlichkeit der Bestimmung beschränkt sei. Dies werde auch dadurch bestätigt, dass die übrigen Vorschriften von Art 14 der WRRL zwar echte Verpflichtungen enthalten würden, die sich aber speziell auf das Verfahren der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete beziehen würden.<sup>20)</sup>

Dass UO, soweit sie nach dem Vorgesagten das Recht zur Anfechtung von verwaltungsbehördlichen E haben, auch die Parteistellung zukommt, ergibt sich aber auch noch aus einem weiteren – vom EuGH nicht angeführten – Argument:

Gem § 8 AVG sind Parteien Personen, die eine Tätigkeit der Beh in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Beh bezieht, soweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind. Ob einer Person ein Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse zusteht, ist jeweils

der (gesamten) Rechtsordnung zu entnehmen. Damit verweist § 8 AVG auf alle von den VwBeh in der jeweiligen Verwaltungssache anzuwendenden Rechtsvorschriften und knüpft an die dort vorgesehenen (meist materiellen) Berechtigungen an.<sup>21)</sup> Ein die Parteistellung begründender Rechtsanspruch bzw ein rechtliches Interesse kann sich daher auch aus dem Unionsrecht ergeben.<sup>22)</sup> Hat eine UO nach dem Recht der Union einen Rechtsanspruch auf Einhaltung unionsrechtlicher Umweltvorschriften, darf sie diesen auch als Partei gem § 8 AVG in den von den österr Beh durchgeführten Verwaltungsverfahren prozessual verteidigen und hat daher insofern Parteistellung auch im nationalen Recht. Ob einer UO im nationalen Recht (gem § 8 AVG) Parteistellung zusteht, hängt somit davon ab, ob sie nach den Vorschriften der Union ein Recht darauf hat, dass die Umweltvorschriften der Union befolgt werden. Gerade dies hat der EuGH aber mit dem in Rede stehenden U C-664/15 bejaht: Gem Art 2 Abs 5 Aarhus-Übk haben Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen (das sind laut EuGH alle nach den Voraussetzungen des nationalen Rechts ordnungsgemäß gegründeten und tätigen UO), ein Interesse und gelten daher als „betroffene Öffentlichkeit“.<sup>23)</sup> Daraus folgerte der EuGH, dass Art 47 GRC in gewissen Fällen auf UO anwendbar sei.<sup>24)</sup> Damit hat aber der EuGH zugleich auch entschieden, dass UO ein **Recht** auf Einhaltung der Umweltvorschriften der Union haben, weil der in Art 47 GRC gewährleistete wirksame Rechtsbehelf nur Personen zusteht, „deren durch das Recht der Union garantierte **Rechte** [...] verletzt worden sind“.

Wenn aber den UO nach den Vorschriften der Union ein Recht auf Einhaltung der europäischen Umweltnormen zukommt, haben diese zur prozessualen Verteidigung dieser Rechte auch Parteistellung gem § 8 AVG. Dass UO in § 102 Abs 1 lit a und b WRG nicht als Parteien des wasserrechtlichen Verfahrens genannt sind, tut dem keinen Abbruch, weil dieser Aufzählung kein abschließender Charakter zukommt.<sup>25)</sup>

### 3. Präklusion

In der dritten vom EuGH im U C-664/15 beantworteten Vorlagefrage wollte der VwGH wissen, ob es zulässig sei, dass das österr Verfahrensrecht (§ 42 AVG) die UO – so wie andere Verfahrensparteien auch – dazu verhalte, ihre Einwendungen nicht erst in einer Beschwerde an das VwG, sondern bereits im Verfahren vor den VwBeh rechtzeitig geltend zu machen, widrigenfalls sie ihre Parteistellung verliere und auch keine

16) EuGH 20. 12. 2017, C-664/15, Rn 69.

17) VwGH 26. 11. 2015, Ra 2015/07/0055 bzw EU 2015/0008 – 1.

18) EuGH 20. 12. 2017, C-664/15, Rn 58.

19) EuGH 20. 12. 2017, C-664/15, Rn 75.

20) EuGH 20. 12. 2017, C-664/15, Rn 74.

21) *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>99</sup> (2011) Rz 118.

22) *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, aaO Rz 121/1.

23) EuGH 20. 12. 2017, C-664/15, Rn 58.

24) EuGH 20. 12. 2017, C-664/15, Rn 39.

25) VwGH 26. 11. 2015, Ra 2015/07/0055 bzw EU 2015/0008 – 1.

Beschwerde mehr an das VwGH erheben könne. Der EuGH führte dazu aus, an sich stehe Art 9 Abs 3 Aarhus-Übk einer Präklusionsbestimmung wie der des § 42 AVG nicht entgegen. § 42 AVG stelle zwar eine Einschränkung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei einem Gericht iSv Art 47 GRC dar. Eine solche Einschränkung könne nach Art 52 Abs 1 GRC aber gerechtfertigt sein, wenn sie gesetzlich vorgesehen sei, den Wesensgehalt des Rechts achte, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich sei und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer entspreche.<sup>26)</sup> Der VwGH werde daher unter Berücksichtigung der relevanten tatsächlichen Umstände und des einschlägigen nationalen Rechts zu beantworten haben, ob die Bestimmung des § 42 AVG das Recht einer UO, einen Rechtsbehelf bei Gericht einzulegen, übermäßig beschränke.<sup>27)</sup>

Für den Anlassfall (C-664/15, *Protect/BH Gmünd*) vertrat der EuGH „unter dem Vorbehalt einer Überprüfung der relevanten tatsächlichen Umstände und des einschlägigen nationalen Rechts durch das vorliegende Gericht“ die Auffassung, das Recht der UO, einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen, würde durch die Anwendung der Präklusionsbestimmung des § 42 AVG übermäßig beschränkt.<sup>28)</sup>

Insofern besteht ein wesentlicher Unterschied zum UVP-Verfahren: Im UVP-Verfahren gilt die Präklusion für UO nicht, weil Art 11 der UVP-RL 2011/92 und Art 25 der IE-RL 2010/75 es nicht zulassen, die Gründe zu beschränken, auf die eine UO ihren gerichtlichen Rechtsbehelf stützen kann.<sup>29)</sup> Demgegenüber sieht Art 9 Abs 3 Aarhus-Übk ausdrücklich vor, dass für Rechtsbehelfe gemäß dieser Bestimmung „Kriterien“ festgelegt werden können. Daher können die MS im Rahmen des ihnen insoweit überlassenen Gestaltungsspielraums verfahrensrechtliche Vorschriften über die Voraussetzungen der Einlegung solcher Rechtsbehelfe (und daher – innerhalb des oben genannten Rahmens – auch Präklusionsvorschriften) erlassen.<sup>30)</sup>

Parteistellung.<sup>32)</sup> Daraus ergibt sich allerdings nur die Berechtigung, die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften der Union im Verfahren geltend zu machen.

### 3. Präklusion

Obwohl sie trotz ordnungsgemäßer Kundmachung der mündlichen Verhandlung keine im Wasserrechtsverfahren relevanten (sondern nur auf die FFH-RL gestützten) Einwendungen erhoben hat, ist die UO laut VwGH nicht präkludiert. Der VwGH habe in seiner Rspr die Ansicht vertreten, das österr Recht könne nicht dahingehend ausgelegt werden, dass sich aus § 8 AVG iVm § 102 WRG eine Parteistellung für UO ergäbe (vgl VwGH 30. 6. 2016, Ro 2014/07/0028).<sup>33)</sup> Somit hätte die UO weder damit rechnen können, dass ihr im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren Parteistellung zukomme, noch dass sie faktisch als Partei behandelt werden würde. Es könne ihr daher auch nicht vorgehalten werden, das nur mit der Parteistellung verbundene (und diese aufrechterhaltende) Recht der Erhebung von wasserrechtlich relevanten Einwendungen nicht wahrgenommen zu haben.<sup>34)</sup> Anders wäre die Sache zu beurteilen, wenn der UO im behördlichen Verfahren seitens der bel Beh unmissverständlich zu verstehen gegeben worden wäre, dass ihr (auf Grundlage eines unionsrechtskonformen Verständnisses etwa des § 102 WRG oder des § 8 AVG) Parteistellung zukomme und sie wie eine Verfahrenspartei, etwa durch Gewährung von Akteneinsicht oder Parteiengehör oder der ausdrücklichen Einräumung der Möglichkeit der Erstattung von Einwendungen, behandelt worden wäre. Aus den vorgelegten Verwaltungsakten gehe eine solche Vorgangsweise jedoch nicht hervor.<sup>35)</sup> Durch die Anwendung der Ausschlussregelung des § 42 AVG sei daher das Recht der UO, bei einem Gericht einen Rechtsbehelf einzulegen, wie es Art 9 Abs 3 Aarhus-Übk iVm Art 47 GRC für den Schutz der durch Art 4 der WRRL gewährten Rechte gewährleiste, übermäßig beschränkt. § 42 AVG finde daher keine Anwendung.<sup>36)</sup> →

## B. Das Erkenntnis des VwGH v 28. 3. 2018, Ra 2015/07/0055

### 1. Allgemein

Mit diesem Erk hat der VwGH auf Basis des unter Pkt A. behandelten EuGH-U über die Rev der UO entschieden und darin die vom EuGH noch offengelassenen Fragen auf Basis des innerstaatlichen Rechts gelöst. Er hat der Beschwerde der UO stattgegeben und das angeführte Erk des VwGH wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

### 2. Parteistellung

Demnach haben UO, die nach den Voraussetzungen des nationalen Rechts ordnungsgemäß gegründet wurden und tätig sind,<sup>31)</sup> nicht nur ein Recht, ergangene Entscheidungen anzufechten, sondern schon im Verfahren erster Instanz vor der zuständigen Beh

26) EuGH 27. 9. 2017, C-73/16, Rn 61 bis 71; EuGH 20. 12. 2017, C-664/15, Rn 90.

27) EuGH 20. 12. 2017, C-664/15, Rn 92 und 93.

28) EuGH 20. 12. 2017, C-664/15, Rn 93.

29) EuGH 15. 10. 2015, C-137/14, *Kommission/Deutschland*, Rn 76.

30) EuGH 20. 12. 2017, C-664/15, Rn 86.

31) EuGH 20. 12. 2017, C-664/15, Rn 58.

32) VwGH 28. 3. 2018, Ra 2015/07/0055 Rn 25, 36 und 37.

33) VwGH 28. 3. 2018, Ra 2015/07/0055 Rn 41. Allerdings stellte der VwGH niemals in Abrede, dass eine Parteistellung aus Rechten hergeleitet werden könnte, die im Recht der Union wurzeln. Vielmehr begründete er die Verneinung einer Parteistellung von UO lediglich mit der nicht gegebenen unmittelbaren Anwendbarkeit des Aarhus-Übk. Auf den vom EuGH in der besprochenen E v 20. 12. 2017, C-664/15, herangezogenen Art 47 GRC haben sich die UO in der Vergangenheit zur Begründung ihrer Parteistellung – soweit ersichtlich – auch nicht berufen.

34) VwGH 28. 3. 2018, Ra 2015/07/0055, Rn 42.

35) VwGH 28. 3. 2018, Ra 2015/07/0055, Rn 43.

36) VwGH 28. 3. 2018, Ra 2015/07/0055, Rn 46.

### C. Diskrepanzen zwischen österr Rechtsslage und deren (unpräjudizeller) Deutung durch den EuGH

#### 1. EuGH missdeutet das AVG

In der Begründung seiner Ansicht, eine Anwendung der Präklusionsbestimmung auf die ASt des Anlassfalls (*Protect*) würde deren Recht auf Ergreifung eines wirksamen Rechtsbehelfes gem Art 47 GRC übermäßig beschränken, ging der EuGH von einer unzutreffenden Deutung der österr Rechtsslage aus. Der EuGH vertrat die Auffassung, die UO *Protect* habe die Verpflichtung, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, von vornherein nicht erfüllen können, weil ihr nach österr Recht im Wasserrechtsverfahren lediglich die Stellung einer Beteiligten gem § 102 Abs 2 WRG zukomme, der die Erhebung von Einwendungen gem Abs 3 leg cit gar nicht zustehe. Zu unmöglichen Leistungen könne aber niemand verpflichtet sein.<sup>37)</sup> Mit diesen Ausführungen ließ der EuGH außer Acht, dass gem § 8 AVG auch jenen Personen Parteistellung zukommt, die ihre materiellen Rechte aus Vorschriften der Union ableiten.<sup>38)</sup> Zwar hat bisher auch der VwGH die Parteistellung von UO im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren verneint, doch wurde diese Rspr lediglich damit begründet, dass das Aarhus-Übk nicht unmittelbar anwendbar sei, was auch der EuGH schon mehrfach so entschieden,<sup>39)</sup> jetzt aber eingeschränkt<sup>40)</sup> hat. Nach Auffassung des EuGH hätten die UO im Anlassfall den Verfahrensvorschriften bei verständiger Würdigung entnehmen können, dass sie zuerst Parteistellung erlangen müssten, um (erst) dann das durch diese Stellung begründete Recht, Einwendungen zu erheben, ausüben zu können.<sup>41)</sup> Eine solche Rechtsvorschrift ist dem österr Verwaltungsverfahren jedoch nicht zu entnehmen. Vielmehr ist das Gegenteil richtig: Unter „Parteistellung“ versteht man im österr Verwaltungsverfahren das Recht einer Person, ihre Rechte, die auch aus Unionsrecht abgeleitet werden können, im Verfahren verteidigen zu dürfen. Da die Beh nicht wissen kann, welche Rechte welcher Personen durch ihre Tätigkeit betroffen sein könnten, ist es notwendig, dass sich die allenfalls betroffenen Personen bei der Beh melden. Dies geschieht durch Einwendungen, in denen angegeben werden muss, welche materiellen Rechte die betreffende Person im Verfahren überhaupt verteidigen möchte. Eine E über die Parteistellung setzt also eine Einwendung – also die Behauptung eines durch das Verfahren möglicherweise betroffenen Rechts – voraus und nicht umgekehrt.

Möglicherweise hat sich der EuGH durch den Antrag der UO, ihr „Parteistellung zuzuerkennen“, auf diesen Irrweg führen lassen, da damit nahegelegt wird, Parteistellung würde erst durch eine entsprechende Behördenentscheidung erworben. Tatsächlich ergibt sich die Parteistellung jedoch aus dem Gesetz iVm dem Gegenstand des Verfahrens. Parteistellung steht daher einer Partei entweder von Anfang an (bzw allenfalls ab Änderung/Erweiterung des Verfahrensgegenstands) zu oder nicht zu. Mit der Formulierung, es werde eine Parteistellung „zuerkannt“, ist daher in Wahrheit gemeint, dass das Bestehen einer solchen „festgestellt“ wird.<sup>42)</sup> Nach österr Verwaltungsverfahren muss

daher nicht, wie aber offenbar der EuGH annahm, Parteistellung erst „zuerkannt“ werden, bevor sie ausgeübt werden kann.

#### 2. Zweifel an der Parteistellung begründen keine Ausnahme von § 42 AVG

Somit bleibt als einziger im Verfahren vor dem EuGH hervorgekommener „Entschuldigungsgrund“ für das Nichterheben von Einwendungen übrig, dass die Parteistellung der UO im Anlassverfahren fraglich war.<sup>43)</sup> Dies ist nicht bestreitbar, zumal der VwGH bisher den UO (die sich freilich auch nur auf das nicht unmittelbar anwendbare Aarhus-Übk, nicht jedoch auch auf Art 288 AEUV und Art 47 GRC berufen hatten) die Parteistellung nicht zuerkannte.<sup>44)</sup> Dass nicht von vornherein klar ist, ob eine bestimmte Person in einem Verfahren Parteistellung hat, ist allerdings nicht ungewöhnlich. Ob durch bestimmte Rechtsvorschriften einer Person Berechtigungen eingeräumt werden, ist oft schwer festzustellen und eine Frage der Auslegung der betreffenden Vorschriften.<sup>45)</sup> In einem solchen Fall kann zwar über die Parteistellung gesondert (mit Feststellungsbescheid) entschieden werden, doch hängt der Eintritt der Präklusion keineswegs davon ab, dass über die Parteistellung einer Person schon rechtskräftig oder „richtig“ entschieden wurde, solange noch Einwendungen erhoben werden können. Wollte man alle Personen, deren Parteistellung nicht schon bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung über jeden Zweifel erhaben ist, vom Anwendungsbereich des § 42 AVG ausnehmen, würde sich dadurch die Zahl der sog „übergangenen Parteien“, die einen verwaltungsbehördlichen Bescheid auch nach – scheinbar – eingetretener Rechtskraft anfechten könnten, wohl ganz erheblich erhöhen.

#### 3. Die rechtsstaatliche Bedeutung der Präklusion

Im Unterschied zB vom Zivilverfahren sind die als Parteien in Frage kommenden Personen im Verwaltungsverfahren oft weder der Beh noch den ASt bekannt. Die Präklusion ist daher oft das einzige verfahrensrechtliche Mittel, mit dem die Beh den Kreis derer, die dem Verfahren beigezogen werden müssen und die ein Recht auf Gehör haben, abgrenzen kann. Ohne eine solche Abgrenzung könnten immer neue Parteien immer neue Einwendungen gegen eine behördliche E erheben, wodurch letztlich den verwaltungsbehördlichen E ihr verbindlicher Charakter genommen und das ver-

37) EuGH 20. 12. 2017, C-664/15, Rn 96.

38) Siehe Pkt A.2.

39) EuGH 8. 3. 2011, C-240/09, *Lesoochraraske zoskupenie*; EuGH 13. 1. 2015, C-404/12P.

40) EuGH 20. 12. 2017, C-240/09, Rn 49: Art 9 Abs 3 Aarhus-Übk dürfte nicht so ausgelegt werden, dass die Ausübung der durch das Unionsrecht gewährleisteten Rechte praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert würde.

41) EuGH 20. 12. 2017, C-664/15, Rn 97.

42) VwGH 17. 9. 2009, 2007/07/0052 ua.

43) EuGH 17. 12. 2017, C-664/15, Rn 98: „in Anbetracht einer [...] zumindest mehrdeutigen Rechtsslage“.

44) Zuletzt VwGH 30. 6. 2016, Fo 2014/07/0028.

45) *Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, aaO Rz 118 Z 2 mwN und Rz 121.

fassungsrechtlich verankerte rechtsstaatliche Prinzip beseitigt würde, was uU als Gesamtänderung der Bundesverfassung zu qualifizieren wäre.<sup>46)</sup> Schließlich gebietet auch der Grundsatz des fairen Verfahrens gem Art 6 EMRK, dass E nach angemessener Verfahrensdauer bindend sind oder nur unter engen Voraussetzungen wieder aufgehoben werden dürfen.<sup>47)</sup> Diese Prinzipien wären aber verletzt, wenn Personen, die weder der Beh noch dem ASt bekannt sein mussten, beliebig lang nach Erlassung einer E schrankenlos eine Neuaufrollung des Verfahrens verlangen könnten.

#### 4. Bisherige Judikatur der (zuständigen) nationalen Höchstgerichte

Eine Präklusionsbestimmung, die nur unwesentlich vom heute geltenden Text abwich, fand sich im AVG schon seit 1925.<sup>48)</sup> VwGH und VfGH waren daher mit dem Inhalt und den Auswirkungen des § 42 AVG schon oft befasst, haben diese aber – soweit ersichtlich – bisher nie als übermäßige Beschränkung des Rechts auf eine wirksame Beschwerde beurteilt. Das mit Art 47 GRC vergleichbare<sup>49)</sup> Recht auf eine wirksame Beschwerde gem Art 13 EMRK gilt zB für alle Eingriffe in vermögenswerte Rechte gem Art 1 1. ZPMRK und steht in Österreich – gemeinsam mit allen anderen Bestimmungen der EMRK – schon seit 1964<sup>50)</sup> im Verfassungsrang. Würde § 42 AVG (zB in jenen Fällen, in denen die Parteistellung einer Person zweifelhaft ist) das Recht auf eine wirksame Beschwerde übermäßig einschränken, müsste dies daher längst in der Judikatur insb des VfGH seinen Niederschlag gefunden haben. Aus dem Umstand, dass dies nicht geschehen ist, lässt sich daher schließen, dass die (in diesem Punkt unverbindliche) Sichtweise des EuGH nicht der bisherigen Rechtsauffassung der zuständigen österr Gerichte entspricht.

#### 5. Waffengleichheit für Umweltorganisationen, Nachbarn und sonstige Betroffene

Da § 42 AVG seit 1925 beinahe unverändert in Geltung steht und in jeder Ladung für eine Verhandlung vor einer VwBeh abgedruckt wurde, ist diese Gesetzesbestimmung in der Bevölkerung bekannt wie kaum eine andere. Wie zahlreiche Verwaltungsverfahren zeigen, waren und sind die Bürger (auch zwar auch dann, wenn sie keine besondere juristische oder sonstige Ausbildung erfahren haben) durchaus dazu in der Lage, ihre Einwendungen vor oder während der Verhandlung geltend zu machen. Die Bestimmung des § 42 AVG macht es daher den Parteien nicht etwa praktisch unmöglich, ihre materiellen Rechte im Verfahren prozessual durchzusetzen. Von UO, denen die GA die Funktion „gesellschaftlicher Wachhunde“ zuschrieb,<sup>51)</sup> ist eine profundere Kenntnis der Grundsätze des Verwaltungsverfahrens zu erwarten, als von „Normalbürgern“, da eine sachkundige Überwachung der Rechtmäßigkeit der Vorgangsweise der österr Beh ein Mindestmaß an Rechtskundigkeit voraussetzt. Es wäre daher eine sachlich nicht zu rechtfertigende und daher verfassungswidrige Ungleichbehandlung, wenn § 42

AVG auf UO nicht in zumindest gleicher Weise Anwendung finden würde wie auf alle anderen Bürger. Eine Ungleichbehandlung von Verfahrensparteien in Bezug auf die Präklusion würde insb dem aus Art 6 EMRK resultierenden Recht aller Verfahrensparteien auf Waffengleichheit<sup>52)</sup> widersprechen.

#### 6. Verfahrensökonomie

Im Verfahren zur Bewilligung einer Wasserbenutzungsanlage findet oft ein jahrelanger intensiver Dialog zwischen dem ASt, den Sachverständigen der Beh und den zu diesem Zeitpunkt schon bekannten Parteien des Verfahrens statt. In dieser Zeit werden häufig zahlreiche Gutachten, Repliken und Änderungen des Projekts ausgearbeitet.

Einwendungen, die spätestens in der mündlichen Verhandlung erhoben werden, können entweder entkräftet oder berücksichtigt werden und tragen so zu einer hohen Qualität der E und des Umweltschutzes bei.

Wenn aber Einwendungen berücksichtigt werden müssen, die erst nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung erhoben werden, müssen neuerlich Sachverständigengutachten eingeholt und Repliken zugelassen werden. Dies erhöht den Bearbeitungsaufwand und somit auch die Verfahrenskosten sowie die Verfahrensdauer enorm, führt aber weder hinsichtlich des Schutzniveaus der Umwelt noch hinsichtlich der Qualität der E zu einer spürbaren Verbesserung.

Wenn es gar keine Frist gäbe, nach deren Ablauf keine neuen Einwendungen mehr geltend gemacht werden könnten, würden manche Verfahren womöglich in einer Endlos-Schleife von Einwendungen, Gutachten und Repliken stecken bleiben und nie enden.

Eine Abschaffung oder Einschränkung der Präklusion würde daher weder dem Umweltschutz noch sonstigen öffentlichen Interessen nützen, aber das Recht auf ein faires Verfahren (zu dem auch das Recht auf Nichtüberschreitung einer angemessenen Verfahrensdauer zählt) erheblich einschränken.

Dass alle in einem Verfahren auftretenden Zweifelsfragen gesondert und stufenweise nacheinander entschieden und im Rechtsmittelweg geklärt werden, stellt keinesfalls den Normalfall dar und ist auch in anderen Verfahren nicht üblich. So muss zB auch im Zivilver-

46) Öhlinger, „Rechtskraft“ – Die verfassungsrechtliche Dimension: Eine Problemskizze, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), *Rechtskraft im Verwaltungs- und Abgabenverfahren* (2008) 34.

47) *Grabenwarter*, *Europäische Menschenrechtskonvention* (2008) § 24 Rn 67.

48) § 42 AVG idF BGBl 1925/274 lautete: „(1) Wurde eine mündliche Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde oder auch durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen im Lande bestimmten Zeitung bekanntgemacht, so hat dies zur Folge, daß Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und die Beteiligten dem Parteienantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, als zustimmend angesehen werden. (2) Im Fall einer nur durch Verständigung der Beteiligten anberaumten Verhandlung erstreckt sich die im Absatz 1 bezeichnete Rechtsfolge bloß auf die Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.“

49) *Grabenwarter*, aaO § 24 Rn 163.

50) BGBl 1964/59.

51) Schlussanträge GA 10. 12. 2017, C-664/15, Rn 82.

52) *Grabenwarter*, aaO § 24 Rn 61.

fahren der Einwand der mangelnden Aktiv- oder Passivlegitimation gleichzeitig mit den Einwendungen in der Sache vorgebracht werden. Daher stellt die Bestimmung des § 42 AVG, wonach auch Parteien, die daran zweifeln, ob ihnen Parteistellung zusteht, rechtzeitig Einwendungen erheben müssen, keine übermäßige Einschränkung des Rechts auf eine wirksame Beschwerde gem Art 47 GRC dar.

## 7. Zumutbarkeit der Einwendungspflicht

Regelungen des Unionsrechts, die UO das Recht einräumen, an Verfahren teilzunehmen, verfolgen das Ziel, dass dadurch die Qualität der E und der Schutz der Umwelt verbessert werden. Dieses Ziel kann jedoch nur erreicht werden, wenn die UO, bevor sie sich in ein Verfahren einmischen, prüfen, ob und wenn ja, gegen welche Vorschrift eine Genehmigung des Projekts verstoßen würde. Wenn eine UO das getan hat, muss sie auch dazu in der Lage sein, taugliche Einwendungen zu Protokoll zu geben. Personen, die sich dessen bewusst sind, dass sie möglicherweise Parteistellung haben (dies war bei der im Anlassfall bf UO *Protect* der Fall, weil sie ja ausdrücklich den Antrag stellten, ihr Parteistellung zuzuerkennen<sup>53)</sup>), ist es daher durchaus zuzumuten, Einwendungen zu erheben und die Beh dadurch darüber zu informieren, welche von ihnen behaupteten Rechte durch ein beantragtes Vorhaben möglicherweise verletzt werden könnten. Dadurch, dass § 42 AVG auch für solche Parteien gilt, deren Parteistellung zweifelhaft ist, werden UO somit keineswegs daran gehindert, ihr aus Art 47 GRC resultierendes Recht zur Anfechtung umweltbezogener E wirksam geltend zu machen.

## 8. Quasi-Wiedereinsetzung

Dass § 42 AVG die Geltendmachung eines aus Art 47 GRC resultierenden Anfechtungsrechts nicht übermäßig erschwert, ergibt sich auch aus § 42 Abs 3 AVG. Sollte eine UO tatsächlich durch einen Rechtsirrtum, an dem sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, daran gehindert worden sein, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, kann sie binnen zwei Wochen nach Entdeckung ihres Irrtums, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen E der Sache, die versäumten Einwendungen nachholen. Nach der st Rspr des VwGH kann jegliches Geschehen, also auch sog psychologische Vorgänge, wie Vergessen, Verschreiben, sich irren usw als „Ereignis“ iSd § 42 Abs 3 AVG gewertet werden.<sup>54)</sup>

Dass der VwGH bisher (auch aufgrund eines auf das Aarhus-Übk allein gestützten Vorbringens der UO) die Parteistellung von UO verneint hat, scheint mir kein Grund zu sein, § 42 AVG schlicht unangewendet zu lassen, da § 42 Abs 3 AVG für jene Fälle, in denen infolge eines Rechtsirrtums (mag er nun durch die Judikatur des VwGH veranlasst sein oder nicht) nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben wurden, ja ein Korrektiv, nämlich einen Antrag auf Quasi-Wiedereinsetzung, vorsieht. Allerdings bestehen hierfür zwei Einschränkungen: Zum einen müssen die Einwendungen binnen zwei Wochen nach Erkennen

des Rechtsirrtums nachgeholt werden und zum anderen können nach Rechtskraft der Entscheidung keine Einwendungen mehr erhoben werden. Es ist nicht einzusehen, warum insb die zweite Einschränkung nicht auch für UO gelten sollte, zumal der EuGH bereits anerkannt hat, dass die Bestandskräftigkeit einer Verwaltungsentscheidung zur Rechtssicherheit beiträgt und das Unionsrecht daher nicht verlangt, dass eine VerwaltungsBeh grundsätzlich verpflichtet ist, eine bestandskräftig gewordene Verwaltungsentscheidung aufzuheben.<sup>55)</sup>

## 9. Übergangene Parteien – Neuaufrollung abgeschlossener Verfahren

Wenn UO dadurch, dass sie trotz ordnungsgemäßer Verlautbarung der Anberaumung der mündlichen Verhandlung gem § 41 Abs 1 S 2 AVG keine Einwendungen gegen ein Vorhaben erhoben haben, ihre Parteistellung nicht verloren haben, wären alle UO, die nach den Voraussetzungen des österr Rechts ordnungsgemäß gegründet wurden und tätig sind, in allen Verfahren, in denen Umweltvorschriften der Union angewendet wurden oder angewendet werden hätten müssen, übergangene Parteien und könnten die ergangenen Bescheide – selbst wenn die bewilligten Anlagen längst errichtet und in Betrieb genommen worden sind – anfechten und sich in ihren Rechtsmitteln zB auch auf – nach Erlassung der Bewilligung eines Vorhabens ergangene<sup>56)</sup> – U des EuGH berufen und damit uU die erteilten Bewilligungen kippen. Ein solches Ergebnis wäre mit dem der österr Verfassung grundgelegten Prinzip der Rechtsstaatlichkeit wohl nur schwer vereinbar und würde uU auch erheblichen volkswirtschaftlichen Schaden herbeiführen. Welche Auswirkungen die Rückgängigmachung scheinbar rechtskräftig erteilter Bewilligungen auf die Bereitschaft von Banken und Investoren hätte, in Hinkunft noch inländische Projekte zu finanzieren, sei dahingestellt. Deshalb wäre es mE verfassungsrechtlich geboten und auch mit dem Recht der Union vereinbar, auf UO, die trotz ordnungsgemäßer Kundmachung der mündlichen Verhandlung in wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren keine Einwendungen erhoben haben, § 42 Abs 3 AVG anzuwenden und demzufolge das Nachholen solcher Einwendungen nach Rechtskraft einer Bewilligung nicht mehr zuzulassen.

## D. Vorschläge für künftige Verfahren

Die UO, die an einem Verfahren teilnehmen wollen, sind der Beh von vornherein nicht bekannt. Demzufolge ist es nicht möglich, diese Organisationen von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung gem § 41 Abs 1 S 1 AVG persönlich zu verständigen. In Angelegenheiten, in denen möglicherweise Umweltvorschriften der Union angewendet werden müssen, sollte die Beh daher immer gem § 41 Abs 1 S 2 AVG vorgehen und die Anberaumung der mündlichen Ver-

53) EuGH 20. 12. 2017, C-664/15, Rn 21.

54) VwGH 27. 9. 2013, 2010/05/0202, uva.

55) EuGH 4. 10. 2012, C-249/11, *Byankov*, Rn 76 mwN.

56) ZB auf die strengen Kriterien EuGH 1. 7. 2015, C-461/13, *Weser*.



handlung an der Amtstafel der Gemeinde und durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behördemachen. Bescheide, in denen Umweltvorschriften der Union angewendet werden, sollten außerdem im-

mer auch gem § 25 ZustellG durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden, damit sie gegenüber jenen UO sicher wirksam werden, die keine Einwendungen erhoben haben.

### → In Kürze

- UO, die nach den Voraussetzungen des nationalen Rechts ordnungsgemäß gegründet wurden und tätig sind, haben in allen Verfahren, in denen Umweltrecht der Union angewendet wird oder angewendet werden müsste, Parteistellung und sind berechtigt, die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften der Union im Verfahren geltend zu machen und in einer Beschwerde an das VwGH gem Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG Verletzungen von Umweltvorschriften der Union geltend zu machen.
- Auf UO ist die Präklusionsbestimmung des § 42 AVG anzuwenden. Dies gilt jedoch nicht, soweit die UO aufgrund der bisherigen Rspr des VwGH und dem Verhalten der bel Beh weder damit rechnen konnte, dass ihr im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren Parteistellung zukomme noch dass sie faktisch als Partei behandelt werden würde. Nach Auffassung des Autors dürfte in solchen Fällen aus verfassungsrechtlichen Gründen jedoch lediglich die Quasi-Wiederein-

setzung des § 42 Abs 3 AVG zugelassen werden, und auch das nur, wenn die dort normierten Voraussetzungen zutreffen.

### → Zum Thema

#### Über den Autor:

Dr. Andreas Brugger ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Brugger, Rossmann, Gloyer in Innsbruck.

Kontaktadresse: Salurner Straße 16, 6020 Innsbruck.

Tel: +43 (0)512 561 628

Fax: +43 (0)512 561 628-4

E-Mail: office@ra-brugger.at

Internet: www.ra-brugger.at

#### Vom selben Autor erschienen:

Agrargemeinschaften, Gemeindegut und rechtsstaatliche Grundsätze, in *Tiroler Rechtsanwaltskammer* (Hrsg), Rubriken Anwaltliche Bestandsaufnahmen (2005);

Die Beseitigung des Gemeindeguts, in *Helmut Rainalter* (Hrsg), ANNO NEUN 1809–2009 (2009).

